

# **Anlage zur Bewerbung** für zulassungsbeschränkte Studiengänge bzw. -fächer zum Wintersemester 2\_\_\_\_\_/ 2\_\_\_\_\_.

Dieser Antrag muss zusammen mit den übrigen Bewerbungsunterlagen
mit allen erforderlichen Anlagen bis spätestens 15. Juli eingegangen sein.
- Dieser Termin versteht sich als Ausschlussfrist -
Antrag auf Nachteilsausgleich
Angaben zur Person:
Name:
Vorname:
Bewerbungsnummer (Online-Bewerbungsverfahren):
Hiermit stelle ich den Antrag auf
Verbesserung meiner Abiturnote
Erhöhung meiner Wartezeit
Ich mache nachfolgend aufgeführte Gründe geltend:
gesundheitliche
soziale

Das Merkblatt zum Antrag auf Nachteilsausgleich habe ich zur Kenntnis genommen. Als begründende Unterlagen sind folgende Gutachten / Atteste beigefügt:

Persönliche Schilderung der Antragsgründe (Pflichtunterlage) Ärztliche Gutachten - Anzahl: Schulgutachten - Anzahl:

familiäre

sonstige

# Merkblatt zum Antrag auf Nachteilsausgleich

# **A. Nachteilsausgleich** (Verbesserung der Durchschnittsnote)

Bei der Vergabe der Studienplätze im Rahmen des allgemeinen Auswahlverfahrens ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Auch bei der Verteilung der Bewerber(innen) auf die Studienorte wird auf die Durchschnittsnote zurückgegriffen. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die eine Bewerberin oder einen Bewerber gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung {z. B. Abitur) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nach- gewiesen, wird der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt. Beispiel: Bernd bewirbt sich zum Sommersemester 2003 in Pharmazie. Seine Durchschnittsnote im Abitur 2002 beträgt 2,3. Er weist je- doch nach, dass er im ersten Halbjahr 2000 einen schweren Verkehrsunfall mit monatelangem Krankenhausaufenthalt erlitten hat. Aus den Zeugnissen vor dem Unfall (Durchschnittsnote: 2,0) ist ersichtlich, dass er ohne den folgenschweren Unglücksfall wahrscheinlich eine Durchschnittsnote von 2,0 erreicht hätte. Die Auswirkungen der unfallbedingten Beeinträchtigung äußern sich also in einer Verschlechterung der Durchschnittsnote im Abitur von 0,3. Bernd wird deshalb mit der Durchschnittsnote von 2,0 an der Auswahl beteiligt. Falls im Studiengang Pharmazie die Auswahlgrenze bei 2,1 liegt, kann Bernd ein Studienplatz zugewiesen werden. Bildet sich die Auswahlgrenze aber bei 1,9, muss er trotz verbesserter Durchschnittsnote abgelehnt werden.

Das Beispiel verdeutlicht, dass der Nachweis des Antragsgrundes (hier: monatelanger Krankenhausaufenthalt) für die Begründung des Antrages allein nicht ausreicht. Vielmehr muss zusätzlich nachgewiesen werden, wie sich der Grund auf die Durchschnittsnote ausgewirkt hat. Wollen Sie einen Antrag
auf Verbesserung der Durchschnittsnote stellen, müssen Sie zum Nachweis des Leistungsverlaufs beglaubigte Kopien Ihrer Schulzeugnisse beifügen. Geht daraus nicht unmittelbar und zweifelsfrei hervor,
dass Sie vor dem Eintritt des belastenden Umstandes bessere und danach schlechtere Noten erzielt
hatten oder der geltend gemachte Umstand die Ursache für die Beeinträchtigung Ihrer Leistungen war,
muss als weiterer Nachweis ein **Gutachten der Schule** (nicht einzelner Lehrerinnen oder Lehrer) beigebracht werden. Denn die Schule kann in der Regel beurteilen, ob und in welchem Umfang sich die
belastenden Umstände auf Ihre schulischen Leistungen ausgewirkt haben.

Fordern Sie das Gutachten so frühzeitig wie möglich an, damit Ihre Schule es noch vor Bewerbungsschluss erstellen kann. Welchen Inhalt das **Schulgutachten** haben muss und welche Anforderungen an das Gutachten gestellt werden, finden Sie am auf Seite 4 dieses Merkblatts. Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das Schulgutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Auf ein **Schulgutachten** kann nur verzichtet werden, wenn die Schule nicht in der Lage ist, es zu erstellen. Beispiel: Sie haben die Schule nur kurze Zeit besucht, so dass diese außerstande ist, die Auswirkungen des Antragsgrundes zu beurteilen. In diesem Fall kommt das Gutachten einer sowohl **pädagogisch als auch psychologisch ausgebildeten sachverständigen Person** in Betracht, das Sie sich auf eigene Kosten beschaffen müssen.

Die Gutachterin bzw. der Gutachter muss sowohl eine pädagogische Ausbildung (z. B. durch Ablegung bei der Lehramtsprüfungen) als auch eine psychologische Ausbildung (z. B. als Diplompsychologin/Diplompsychologe) abgeleistet haben; der schulpsychologische Dienst kann Ihnen möglicherweise helfen, eine solche Person zu finden. Legen Sie der Gutachterin/dem Gutachter eine Mitteilung der Schule darüber vor, dass sie die Auswirkungen des Grundes nicht beurteilen und deshalb kein Schulgutachten erstellen konnte. Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung Ihrer Schulleistungen vor und nach Eintritt des belastenden Umstandes enthalten. Aufbauend darauf muss die Gutachterin/der Gutachter die in der Psychologie zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotivation und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren erkennbar anwenden und in den Ergebnissen nachvollziehbar darstellen. Das Gutachten muss schließlich die **genaue Durchschnittsnote bzw. Punktzahl** nennen, die Sie erreicht hätten, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre.

Beachten Sie: Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das pädago-

gisch-psychologische Gutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten; außerdem müssen Sie die Mitteilung der Schule darüber, dass sie kein Schulgutachten erstellen konnte, beifügen.

### Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden. Beachten Sie, dass Sie nicht nur den zutreffenden Antragsgrund nachweisen müssen (die verlangten Belege sind jeweils als Klammervermerk angegeben), sondern auch die Auswirkungen des Antragsgrundes auf die Durchschnittsnote.

#### 1. Besondere soziale Gründe:

- 1.1 Besondere gesundheitliche Gründe:
- 1.1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (*fachärztliches Gutachten*).
- 1.1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (*Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes*).
- 1.1.3 Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch Nummer 1.1 .1 oder 1 .1.2 erfasst (*fachärztliches Gutachten*).
- 1.1.4 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Gründe (*fachärztliches Gutachten*).
- 1.1.5 Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (*ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes*).
- 1.2 Besondere wirtschaftliche Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
- 1.3 Zuzug aus einem nicht deutschsprachigen Gebiet nach Deutschland in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, wenn keine deutschsprachige Schule besucht wurde (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt des Zuzugs und sonstige zum Nachweis geeignete Unter lagen).
- 1.4 Sonstige vergleichbare besondere soziale Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

#### 2. Besondere familiäre Gründe:

- 2.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (*Geburtsurkunden der Kinder*).
- 2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufe II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit).
- 2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (*Geburtsurkunden der Geschwister*).
- 2.4 Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand).
- 2.5 Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (*Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern*).
- 2.6 Sonstige vergleichbare besondere familiäre Gründe (*zum Nachweis geeignete Unterlagen*)
- 3. Zugehörigkeit zum "A-, B-, C oder D/C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger, ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (**Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes**).
- 4. Bundessieg im Wettbewerb "Jugend forscht", "Bundeswettbewerb Mathematik", "Jugend musiziert" oder "Bundeswettbewerb Fremdsprachen" während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (*Siegerurkunde in beglaubigter Kopie*).
- 5. Sonstige vergleichbare besondere Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

# Unbegründete Anträge

In den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

#### Zu 2.6

- Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb, ohne dass eine Notlage hierzu gezwungen hat.
- Krankheit der Eltern.
- Verlust eines Elternteils oder eines anderen nahen Verwandten vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern nicht Nummer 2.4 gegeben.
- Zerwürfnis oder Scheidung der Eltern.
- Umzug der Eltern vor den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

#### Zu 5.

- Behauptete Benachteiligung wegen des Besuchs eines Gymnasiums eines bestimmten Typs oder der Ablegung einer Nichtschülerreifeprüfung.
- Behauptete Benachteiligung wegen des Besuchs eines Gymnasiums in einem Land mit neugestalteter Oberstufe.
- Behauptete Benachteiligung wegen der Ablegung des Abiturs in einem Land mit Zentralabitur.
- Besuch einer Schule, in der schlechte räumliche Verhältnisse oder Lehrermangel herrschten.
- Behauptung, durch ungerechte Beurteilung benachteiligt worden zu sein.
- Krankheit in der Abiturprüfung.
- Weiter und zeitraubender Schulweg.
- Teilnahme an einem Austauschprogramm.
- Mitarbeit in der Schülermitverwaltung.

# Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich

Damit die Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sollen folgende Grundsätze bei der Erstellung solcher Gutachten beachtet werden:

- 1. Die Entscheidung darüber, ob sich die Schule, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist, gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert, trifft die Leitung der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z. B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.
- Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:
  - a) Eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers;
  - b) die Angabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken:
  - die Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrkräfte;
  - d) eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf.
- 3. Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, so muss unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, welche bessere Note bzw. höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre.

Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende bessere Durchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl ist anzugeben.

- Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei der Bescheinigung von geringfügigen Leistungsdifferenzen gestützt werden.
  - Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit der bescheinigten Noten- bzw. Punktzahlbandbreite steigen.
- Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann eine an der Schule tätige oder für die Schule zuständige Schulpsychologin oder ein entsprechender Schulpsychologe bei der Erstellung des Gutachtens zugezogen werden.

# **B. Nachteilsausgleich** (Verbesserung der Wartezeit)

Im Rahmen der Auswahl nach Wartezeit kommt es auf die Anzahl der Halbjahre an, die seit dem Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur) verstrichen sind. Es können jedoch Umstände vorliegen, die den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird dann weniger Wartezeit vorweisen. In diesem Fall wird bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zugrunde gelegt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber nimmt also an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die voraussichtlich ohne die Verzögerungen erreicht worden wäre.

Beispiel: Claudia bewirbt sich zum Sommersemester 2003. Ihr Reifezeugnis datiert vom Mai 2002, so dass ihre Wartezeit ein Halbjahr beträgt. Sie weist jedoch nach, dass sie das 11. Schuljahr wegen Krankheit wiederholen musste. Ohne Wiederholung der Klasse 11 hätte sie ihre Reifeprüfung bereits im Mai 2001 abgelegt und somit eine Wartezeit von drei Halbjahren vorzuweisen. Claudia wird deshalb mit einer Wartezeit von drei Halbjahren an der Auswahl beteiligt. Falls nun zum Sommersemester 2003 die Auswahlgrenze für den gewünschten Studiengang bei zwei Halbjahren liegt, wird sie ausgewählt. Bildet sich die Auswahlgrenze aber bei vier Halbjahren, kann sie trotz des Nachteilsausgleichs über die Wartezeitquote nicht zugelassen werden.

Auch hier gilt, wie bei der Verbesserung der Durchschnittsnote, dass der Nachweis des Antragsgrundes (im Beispiel: Krankheit) für eine Anerkennung des Antrages allein nicht ausreicht. Deshalb müssen Sie zusätzlich nachweisen, dass sich durch den belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung verzögert hat. Diesen Nachweis können Sie durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung sowie sonstige zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeignete Belege führen.

### Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Wartezeit in der Regel stattgegeben werden. Beachten Sie, dass Sie nicht nur den zutreffenden Antragsgrund nachweisen müssen (die verlangten Belege sind jeweils als Klammervermerk angegeben), sondern auch die Auswirkungen des Antragsgrundes auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung.

### 1. Besondere soziale Gründe:

- 1.1 Besondere gesundheitliche Gründe:
- 1.1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht (fachärztliches Gutachten).
- 1.1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes).
- 1.1.3 Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch Nummer 1 .1.1 oder 1.1.2 erfasst (*fachärztliches Gutachten*).
- 1.1.4 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Gründe (fachärztliches Gutachten).
- 1.1.5 Schwangerschaft der Bewerberin während der Schulzeit (*ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes*).
- 1.2 Besondere wirtschaftliche Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
- 1.3 Zuzug aus einem nicht deutschsprachigen Gebiet nach Deutschland, wenn keine deutschsprachige Schule besucht wurde (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt des Zuzugs und sonstige zum Nachweis geeignete Unterlagen)
- 1.4 Sonstige vergleichbare besondere soziale Gründe (*zum Nachweis geeignete Unterlagen*).
- 2. Besondere familiäre Gründe:
- 2.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder während der Schulzeit (**Geburtsurkunden der Kinder**).
- 2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern während der eigenen Schulzeit (Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufe I1 oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit).
- 2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber während der eigenen Schulzeit in häuslicher Gemeinschaft lebten (Geburtsurkunden der Geschwister).

- 2.4 Verlust eines Elternteils oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand).
- 2.5 Mehrmaliger Schulwechsel wegen Umzugs der Eltern (*Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern*).
- 2.6 Sonstige vergleichbare besondere familiäre Gründe (*zum Nachweis geeignete Unterlagen*); in Betracht kommen z. B. folgende besondere familiäre Gründe: Bewerberin oder Bewerber hatte schon früher das gewünschte Studium angestrebt und nachweislich darauf hingearbeitet. Die Ausbildung musste aber mit Rücksicht auf besondere familiäre Verpflichtungen zurückgestellt werden, beispielsweise weil eigene minderjährige Kinder zu betreuen waren oder weil Berufstätigkeit erforderlich war, um dadurch das Studium des Ehegatten ohne Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung zu finanzieren).
- 3. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in einem doppelt qualifizierenden Bildungsgang von vierzehnjähriger Dauer, wenn sowohl die Abiturprüfung als auch die Berufsabschlussprüfung am Ende des 14. Schuljahres abgelegt wurden.
- 4. Zugehörigkeit zum A-, B-, C oder D/C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger, ununterbrochener Dauer (*Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes*).
- 5. Bundessieg im Wettbewerb "Jugend forscht", "Bundeswettbewerb Mathematik", "Jugend musiziert" oder "Bundeswettbewerb Fremdsprachen" (*Siegerurkunde in beglaubigter Kopie*).
- 6. Sonstige vergleichbare besondere Gründe (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

## Unbegründete Anträge

In dem folgenden Fall hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

#### Zu 6.

Teilnahme an einem Austauschprogramm.